

Pet 3-16-10-270-044397  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-33190  
Telefax (030) 227-30013

Herrn  
Ulrich Schlieker  
Temming 75

48727 Billerbeck

Betr.: Immissionsschutz

Bezug: Mein Schreiben vom 18. Februar 2009

Anlg.: - 1 (geh.) -

Sehr geehrter Herr Schlieker,

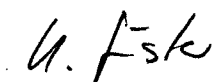
anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf die Ausführungen des BMELV zu dem von Ihnen vorgebrachten Anliegen bitte ich um Mitteilung, sofern noch weitere Punkte aufklärungsbedürftig sind.

Falls Sie sich nicht mehr äußern sollten, geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ulrich Günster)

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3192

FAX +49 (0)30 18 529 - 4313

E-MAIL [christian.grugel@bmelv.bund.de](mailto:christian.grugel@bmelv.bund.de)

[AL2@bmelv.bund.de](mailto:AL2@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 226-00203/0002

DATUM 02.04.2009

## **Immissionsschutz**

**hier:** Eingabe des Herrn Ulrich Schlieker, 48727 Billerbeck, vom 13.09.2008

Ihr Schreiben vom 18.02.2009 –Pet 3-16-10-270-044397

Zur Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

### **I. Sachverhalt**

Herr Ulrich Schlieker (Petent) äußert starke Bedenken gegenüber **der zunehmenden Ausbreitung „industrieller Mastanlagen“** in Deutschland und deren Entwicklung. Er fordert, **der Kumulation** derartiger Stallanlagen Einhalt zu gebieten (in der Stadt Billerbeck seien bereits 18 Geflügelmastställe in 2008 beantragt und genehmigt worden) und damit auf die Anzahl der bereits existierenden Mastställe in der Region zu limitieren. Zur Begründung führt der Petent zum einen die Beeinträchtigungen der vielfältigen Funktionen des ländlichen Raumes als auch die von den Anlagen ausgehenden Geruchsimmissionen an. Er fordert daher eine Verschärfung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Baurechts.

### **II. Stellungnahme**

#### 1. Vorbemerkung

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen ist nach dem Fachrecht und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz Sache der Länder. Für die Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Anlagen zur Geflügelhaltung sind die Behörden der Länder zuständig. Sie entscheiden auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden nationalen und europäischen Rechts, in denen die Anforderungen an

die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen niedergelegt sind. Einschlägig sind insbesondere das Raumordnungsrecht des Bundes und der Länder sowie Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einschließlich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002- TA Luft), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Bau-, Wasser-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Naturschutzrecht, einschließlich der Anforderungen nach §§ 3 f. Bundes-Naturschutzgesetz.

## 2. Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes

Eine Eingrenzung der Genehmigungen von landwirtschaftlichen Betrieben würde der vielfältigen Agrarstruktur in Deutschland nicht gerecht und ist auch in der zurückliegenden Legislaturperiode nicht erwogen worden.

Entsprechend den Regelungen des geltenden Rechts haben die zuständigen Landesbehörden sicherzustellen, dass die vom Petenten befürchtete Gefährdung bzw. Belästigung der Bevölkerung durch Emissionen aus einer Mastanlage und eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht eintreten. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Landesbehörde darüber zu entscheiden, ob sie zur Erreichung dieser Ziele die beantragte Genehmigung ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen belegt.

§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder in einer anderen Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen können, einer Genehmigung bedürfen. Dies trifft auch auf Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe zu. Eine Genehmigung für solche Anlagen ist nach § 6 BImSchG nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Es ist damit bundesrechtlich sichergestellt, dass bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen umfassend Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet sind sowie weitere öffentlich-rechtliche, auf die Anlage bezogene Anforderungen (etwa naturschutzrechtliche Anforderungen) eingehalten werden. Das bundeseinheitliche anspruchsvolle Schutzniveau in § 5 BImSchG wird durch die bundeseinheitliche Konkretisierung der Grundpflichten im Rahmen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sichergestellt (vgl. §§ 7 und 48 BImSchG). Insbesondere wird den besonderen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen in Nummer 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die erst 2002 novelliert wurde, Rechnung getragen.

Zu den nach § 6 BImSchG einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch das Planungsrecht. Sind Intensivtierhaltungsanlagen auf Grundlage des Bebauungsplanes zulässig, stellt das Planungsrecht einen gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen sicher. Bei Aufstellung von Bauleitplänen sind die durch Planung berührten Belange gegeneinander und

untereinander abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB), die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a BauGB) und die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe c BauGB). Bauleitpläne sind zudem den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Soweit bei Intensivtierhaltungsanlagen im Einzelfall eine Zulassung als bevorrechtigtes Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht kommt, dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn Außenbereichsvorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen. Nach § 5 Abs. 6 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan auch Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt werden, womit sich grundsätzlich auch die Ansiedlung von Betrieben der Intensivtierhaltung im Außenbereich steuern lässt (vgl. BVerwG, Urt. Vom 18. August 2005- 4 C 13/04).

Weiterhin können öffentliche Belange beeinträchtigt sein, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) oder das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB) erwarten lässt. Für diese dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange stellt das Baugesetzbuch der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Verweigerungsgründe zur Seite.

Darüber hinaus ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch eine Standortsteuerung von Intensivtierhaltungsanlagen möglich. Wird im Außenbereich ein entsprechendes Konzentrationsgebiet ausgewiesen, so sind Anlagen der Intensivtierhaltung dort in der Regel nur noch innerhalb des Konzentrationsgebietes und nicht mehr im übrigen Außenbereich zulässig.

Dem erhobenen Aspekt der negativen Auswirkung von Intensivtierhaltungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wird durch die bestehenden Vorschriften deshalb bereits umfassend Rechnung getragen. Der konkrete Vollzug der Bundesgesetze ist den zuständigen Behörden in den Ländern überlassen.

### 3. Belange des Tierschutzes

Der Schutz der Tiere bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung ist durch das Tierschutzgesetz und verschiedene Verordnungen umfassend geregelt. Spezifische Vorschriften für den Schutz von Masthühnern werden in Kürze erlassen.

Nach intensiven Beratungen eines Vorschlags für eine europäische Richtlinie zum Schutz von Masthühnern über vier Präsidentschaften hinweg, konnte unter deutschem Vorsitz eine Eini-

gung erzielt werden. Mit der Richtlinie werden unter anderem erstmalig einheitliche Mindestvorgaben für Masthühnerbetriebe in der Europäischen Union formuliert. Die Richtlinie erreicht die intensiv, konventionell gehaltenen Masthühner nahezu vollständig; auf genau diese Gruppe ist die Richtlinie zugeschnitten. Nicht zuletzt seitens des europäischen Tierschutzes war wiederholt die Notwendigkeit einer europäischen Lösung unterstrichen worden. Durch die Europäische Richtlinie wird das Tierschutzniveau in den Mitgliedstaaten, in denen bisher keine Regelungen für den Schutz von Masthühnern existierten oder diese ein niedrigeres Schutzniveau gewährten, verbessert. Die Richtlinie bildet ferner die Grundlage für mögliche weitere Schritte, auch hinsichtlich der Tierzucht.

Nach Artikel 12 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 2010 nachzukommen. Diese nationale Umsetzung in Deutschland wird derzeit vorbereitet.

Die Richtlinie sieht keine Obergrenzen für die Zahl gehaltener Tiere vor, was unter den gegebenen Bedingungen tierschutzfachlich auch nicht sinnvoll erscheint. Den tierschutzrechtlichen Anforderungen kann und muss in großen wie in kleinen Betrieben entsprochen werden.

Die Stellungnahme wurde mit dem BMU abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V.  


Martin Köhler